

**Berichtigung der
Satzung über die Benutzung
der städtischen Anschlussgleise und der öffentlichen Ladestellen
in der Büsumer Straße und in der Kieler Straße**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVObI. Schl.-H., S. 529) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg vom 5. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Rendsburg betreibt in den Gewerbegebieten in der Kieler Straße und in der Büsumer Straße Anschlussgleise und Ladestellen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Mit Inanspruchnahme der vorhandenen Einrichtungen anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2
Betriebsabwicklung

- (1) Der Betrieb auf dem Anschlussgleis wird von der DB-Cargo AG nach den jeweils geltenden Vorschriften und Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Der Betrieb auf den Ladestellen wird von der Stadt Rendsburg bzw. einem von ihr Beauftragten durchgeführt und überwacht. Den Anordnungen der beauftragten Person ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 3
Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten auf dem Anschlussgleis richten sich nach den entsprechenden Zeiten der Bundesbahn.
- (2) Die jeweils gültigen Betriebszeiten auf der Ladestelle werden vom Bürgermeister der Stadt Rendsburg festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 4
Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Anschlussgleise und der Ladestellen sind Gebühren entsprechend der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 5
Haftung

- (1) Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Benutzer haftet für alle durch ihn verursachten Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des städtischen Anschlussgleises und der öffentlichen Ladestellen. Das Verschulden der von ihm beauftragten Personen hat er wie eigenes Verschulden zu vertreten.
- (3) Haben mehrere Benutzer einen Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird der Betrieb auf den vorgenannten Einrichtungen aus Gründen, die vom Eigentümer nicht zu vertreten sind unterbrochen oder verzögert, so haftet dieser in keinem Falle für den eventuell entstandenen Schaden.

§ 6
Bundeswehr

Die Stadt gestattet der Bundeswehr die vorrangige Mitbenutzung der Eisenbahnverladerampen an der Ladestelle Büsumer Straße für militärische Eisenbahntransporte mit Räder- und Gleiskettenfahrzeugen zur sofortigen Be- und Entladung.

Die Bundeswehr hat die Interessen anderer Verlader gebührend zu berücksichtigen.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung des städtischen Anschlussgleises und der öffentlichen Ladestellen in der Büsumer Straße und der Kieler Straße tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1976 außer Kraft.

Rendsburg, den 14.05.2002

Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Teucher
Bürgermeister

Veröffentlicht

Die Berichtigung der Satzung über die Benutzung der städtischen Anschlussgleise und der öffentlichen Ladestellen in der Büsumer Straße und in der Kieler Straße vom 14.05.2002 ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 14.01.1998 i.d.F. der 3. Nachtragssatzung vom 27.07.2001 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg vom 22.05.2002 veröffentlicht worden.